

# **BESCHWERDE**

an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte  
F-67075 Strassburg Cedex

betreffend Verletzung des  
**Öffentlichkeitsgebotes**

## **I. DIE PARTEIEN**

### **A. DER BESCHWERDEFÜHRER**

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

3. Nationalität:                      4. Beruf:

5. Geburtsdatum und -Ort:

6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No:    Tel +41 52 378 23 01    Fax +41 52 378 23 62  
Email kessler.e@c9c.org

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

Rolf W. Rempfler

10. Beruf des Bevollmächtigten:

Rechtsanwalt

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

Falkensteinstrasse 1, Postfach 112, CH-9006 St. Gallen

12. Tel: +41 71 242 66 51              Fax: +41 71 242 66 52    Email: rolf.rempfler@c9c.org

## **B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

13. Schweiz

## **II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

14.

14.1

Der Beschwerdeführer (BF) ist eine gesamtschweizerische Tier- und Konsumentenschutzorganisation.

14.2

Der BF erstattete gegen einen Landwirt eine Strafanzeige wegen Zuwiderhandlung gegen Tierschutzvorschriften in der Schweine- und Kaninchenmast. Die Vorwürfe wurden vom Veterinäramt des Kantons Aargau überprüft und bestätigt. Das Bezirksamt erliess hierauf am 3. Januar 2006 einen Strafbefehl gegen den fehlbaren Landwirt. Am 26. Januar 2006 verlangte der BF die Zustellung einer Kopie, was vom Bezirksamt verweigert wurde.

14.3

Das Bundesgericht hielt im angefochtenen Entscheid fest, der BF habe ein Anrecht auf eine Kopie des Strafbefehls, jedoch nicht auf deren Zustellung per Post, müsse diese vielmehr persönlich auf der Kanzlei des Bezirksamtes abholen.

14.4

In Ziffer 12-16 der Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage c) begründete der BF die verlangte Zustellung per Post wie folgt (14.5-14.7):

14.5

Gemäss konstanter Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) müssen für Einschränkungen der EMRK-Garantien kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Massnahme muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismässig sein. Zumindest die zweite und die dritte Voraussetzung ist in casu nicht erfüllt (...)

#### 14.6

In BGE 124 IV 239, Erw. d, hält das Bundesgericht fest, dass angesichts der Bedeutung, welche der öffentlichen Urteilsverkündung insbesondere in Strafsachen im Allgemeinen zukomme, mit Bezug auf Einschränkungen dieses Rechts strenge Massstäbe anzulegen seien. Der Ausschluss der Öffentlichkeit von Strafverfahren ist nur unter strengen gesetzlichen Auflagen zulässig. Weitergehende Einschränkungen - so auch diejenige im angefochtenen Entscheid - verletzen Artikel 6 EMRK.

#### 14.7

Aufgrund des Gesagten bedeutet die Zustellung einer Strafbefehlskopie nicht mehr und nicht weniger, als dem BF einen sinnlosen Reiseaufwand zu ersparen. Zu Recht hat das Thurgauer Obergericht in einem unter [www.vgt.ch/news2004/tg-oberger-okt04.htm](http://www.vgt.ch/news2004/tg-oberger-okt04.htm) veröffentlichten wegleitenden Urteil schon bei einer kürzeren Wegdistanz als in casu die Verweigerung einer Kopie als unverhältnismässig beurteilt, weil dieser Einschränkung keine relevanten öffentlichen Interessen gegenüberstehen, schon gar keine überwiegenden.

#### 14.7

Auch mit Arbeitsökonomie lässt sich der angefochtene Entscheid nicht rechtfertigen. Nicht nur für den BF, auch für das Bezirksamt wäre die Zustellung einer Kopie des vermutlich nur zwei Seiten umfassenden Strafbefehls weniger aufwändig als das von der Vorinstanz angeordnete Verfahren, bestehend aus Fristansetzung zur Einsichtnahme, Anmeldung und Durchführung der Einsichtnahme.

#### 14.8

Das Bundesgericht ist auf obige Ausführungen mit keinem Wort eingegangen und begründet seinen Entscheid damit, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens mit mündlicher Urteilsöffnung müsste der BF sich auch zum Gericht begeben.

### **III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

#### 15.

##### 15.1

Die Begründung des Bundesgerichtes (siehe oben Ziffer 14.8) ist eine unsachliche und damit willkürliche Begründung, denn in casu geht es eben gerade nicht um eine

öffentliche Gerichtsverhandlung. Dass dem BF unter ganz anderen Umständen eine Anreise nicht erspart bleiben kann, rechtfertigt es nicht, ihn mit einer sinnlosen, mehrstündigen Anreise zur Abholung einer Aktenkopie zu schikanieren (Im übrigen bietet eine öffentliche Gerichtsverhandlung wesentlich mehr als ein zweiseitiger Strafbefehl.) Die Verhältnismässigkeit dieser Massnahme misst sich allein an den hier vorliegenden Umständen, nicht an fiktiven Umständen unter anderen Voraussetzungen. Fest steht, dass die angefochtene Regelung einerseits einen hohen Reiseaufwand des BF (drei Stunden Autobahnfahrt) bewirkt, andererseits dem Staates jedoch keinerlei Arbeitersparnisse bewirkt (siehe oben Ziffer 14.7).

#### 15.2

Das Bundesgericht hat für die Verweigerung der Postzustellung keine überwiegenden öffentlichen Interessen geltend gemacht und solche sind auch nicht erkennbar. Die Einschränkung dient lediglich als Schikane. Damit soll erreicht werden, dass der BF auf die Einsicht in den Strafbefehl und auf eine eventuelle Justizkritik verzichtet, denn der BF hat wiederholt kritisiert, dass Tierschutzvergehen lediglich mit Trinkgeldbussen geahndet werden.

#### 15.3

Eine Einschränkung des Öffentlichkeitsgebotes, welche keinem anderen Zweck dient als einer Geheimjustiz, verletzt nach Auffassung des BF Artikel 6 EMRK. Ob solche Einschränkungen hinzunehmen und mit der EMRK vereinbar sind, ist eine Frage von erheblichem öffentlichem Interesse und sollte deshalb vom EGMR geklärt werden.

### **IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsurteil vom 1. September 2006

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

6. Februar 2006 Verfügung des Bezirksamtes Baden

18. April 2006 Entscheid des Obergerichtes des Kantons Aargau

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?   Nein

## **V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG**

19.

Feststellung der EMRK-Verletzung und Entschädigung.

## **VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

## **VII. BEGEFÜGTE UNTERLAGEN**

21.

a) Verfügung des Bezirksamtes Baden vom 6. Februar 2006

b) Entscheid des Obergerichtes dese Kantons Aargau vom 18. April 2006

c) Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht vom 22. Mai 2006

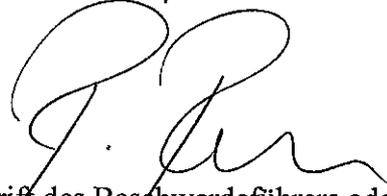
d) Urteil des Bundesgerichts vom 1. September 2006

## VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort *St. Gallen,*

Datum *22. September 2006*



(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des Bevollmächtigten)

**Advokatur am Falkenstein**   
lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler  
Rechtsanwalt / Urkundsperson  
Falkensteinstr.1, Postfach 112  
CH-9006 St.Gallen